

Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals

(Vom 25. September 1996)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Mai 1963 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform; Sitz

Das Kantonsspital Glarus (Kantonsspital) ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit umfassender betrieblicher Autonomie mit Sitz in Glarus.

Art. 2

Zweck

¹ Das Kantonsspital dient der medizinischen Behandlung von ambulanten und stationären Patienten, die der Spitalpflege bedürfen.

² In erster Linie finden Kantonseinwohner Aufnahme im Kantonsspital. Wenn es die Verhältnisse erlauben, werden auch auswärtige Patienten aufgenommen.

³ Patienten, die aus medizinischen Gründen sofort der Spitalbehandlung bedürfen, finden ungeachtet ihrer Herkunft jederzeit Aufnahme im Kantonsspital.

Art. 3

Geltungsbereich; anwendbares Recht

¹ Diese Verordnung regelt im Grundsatz die Organisation, die Aufsicht, die Führung, die Rechte und Pflichten von Patienten und Personal und den Rechtsschutz am Kantonsspital.

² In allen Erlassen im Zusammenhang mit dem Kantonsspital beziehen sich Begriffe wie Patienten, Ärzte und Mitarbeiter in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

³ Auf die Rechtsverhältnisse im Kantonsspital ist grundsätzlich öffentliches Recht anwendbar.

¹⁾ GS VIII A/1/1

Art. 4*Grundsätze der Betriebsführung*

¹ Das Kantonsspital ist als Dienstleistungsunternehmen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Dabei steht nicht die Erzielung von Gewinn, sondern eine qualitativ gute Gesundheitsversorgung unter sinnvollem Einsatz der verfügbaren Ressourcen zu angemessenen Tarifen im Vordergrund.

² Das Kantonsspital ist operativ als selbständiges Unternehmen mit eigener Betriebsführung und eigenem Finanz- und Rechnungswesen zu führen, das heisst, die gesamte Verantwortung für die wirtschaftliche, ärztliche und pflegerische Führung und für das Wohlergehen der Patienten ist Sache des Kantonsspitals.

³ Der Kanton entschädigt das Kantonsspital für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch einen Kantonsbeitrag.

Art. 5**Leistungsauftrag*

¹ Das Kantonsspital ist ein Akutspital mit dem Leistungsauftrag der erweiterten Grundversorgung. Das Leistungsangebot ist mit den ausserkantonalen Zentrums- und Universitätsspitalern, aber auch mit den umliegenden Spitalern und Kliniken, insbesondere der RehaClinic Braunwald zu koordinieren, ebenso sind die bestehenden Angebote der Langzeitpflege einzubeziehen.

² Der Leistungsauftrag wird durch Beschluss des Landrates festgelegt.¹⁾ Der Leistungsauftrag ist periodisch zu überprüfen, jedoch mindestens einmal pro Amtsperiode.

Art. 6**Kantonsbeitrag; Globalbudget*

¹ Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gewährt der Kanton einen jährlichen Kantonsbeitrag. Der Kantonsbeitrag dient zur Abgeltung folgender Leistungen:

- a. Deckung des Einnahmenausfalles als Folge der Anwendung von Sozialtarifen;
- b. Deckung der Kosten für Forschung, Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- c. Infrastrukturkosten (allgemeiner Notfalldienst, Unterhalt).

² Der Kantonsbeitrag ist als leistungsabhängige Abgeltung im Voraus festzusetzen. Das Kantonsspital entscheidet selbst über die detaillierte Verwendung aufgrund der Bedürfnisse des Spitalbetriebes.

³ Die Einzelheiten der Spitalfinanzierung legt der Landrat in einem besonderen Beschluss fest.²⁾

¹⁾ GS VIII A/211/2

²⁾ GS VIII A/211/3

⁴ Allfällige Gewinne in der Betriebsrechnung nach Abschluss der Rechnungsperiode werden zu je 50 Prozent zugunsten des Kantonsspitals und des Kantons verteilt. Das Kantonsspital bildet mit einem allfälligen Gewinn Rückstellungen, die neben der Deckung eines Verlustrisikos im Rahmen des Leistungsauftrages auch für bauliche oder betriebliche Zwecke ausserhalb des ordentlichen Budgets verwendet werden dürfen. Entnahmen über 50 000 Franken sind dem zuständigen Departement zu beantragen.

⁵ Allfällige Verluste werden zu je 50 Prozent zu Lasten von Kantonsspital und Kanton verteilt. Das Kantonsspital überträgt den Verlust als Vortrag auf die neue Rechnung.

⁶ Der Kanton haftet subsidiär für alle Verbindlichkeiten des Kantonsspitals, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, um die Verluste auszugleichen.

II. Aufsichtsorganisation

Art. 7

Landrat

¹ Das Kantonsspital steht unter der Oberaufsicht des Landrates.

² Dem Landrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Festlegung des Leistungsauftrages;
- b. Festsetzung des jährlichen Kantonsbeitrages im Sinne eines Globalbudgetkredits;
- c. Regelung der Spitalfinanzierung;
- d. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- e. Gewährung von Nachtragskrediten und freien Krediten im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenz.

Art. 8*

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die mittelbare Aufsicht über das Kantonsspital aus.

² Es stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Spitaldirektors;
- b. Vorberatung des jährlichen Globalbudgetkredites zuhanden des Landrates;
- c. Genehmigung von Tarif- und Besoldungsordnungen sowie der Anstellungsbedingungen;
- d. Wahl der externen Revisionsstelle;
- e. Festlegung der Projektorganisation bei grösseren Investitionsvorhaben;
- f. Erlass eines Reglements für die Kader-, Beleg- und Konsiliarärzte betreffend der Anstellungsbedingungen.

³ Er regelt die interne Organisation des Kantonsspitals in den Grundzügen.

Art. 9**Departement für Finanzen und Gesundheit (Departement)*

¹ Das Departement übt im Auftrage des Regierungsrates die unmittelbare Aufsicht aus. Es wird von der Revisionsstelle und der kantonalen Finanzkontrolle in seinen Aufgaben unterstützt.

² Im Rahmen der Aufsicht hat es periodisch zu prüfen, ob die Vorgaben des Leistungsauftrages eingehalten werden.

³ Im Rahmen der administrativen Aufsicht hat das Departement folgende weitere Aufgaben:

- a. Behandlung von Beschwerden gegen das Kantonsspital;
- b. Unterstützung der Geschäftsleitung bei besonderen Problemen, insbesondere bei Tarifverhandlungen mit den Sozialversicherungen.

⁴ Es ist Wahlbehörde für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für die haupt- und nebenamtlichen Chefärzte.

III. Geschäftsführung**Art. 10****Geschäftsleitung*

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des Kantonsspitals, wahrt die betrieblichen Interessen und vertritt dieses nach aussen.

² Sie setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern inklusive Spitaldirektor zusammen.

³ Der Spitaldirektor verfügt über abschliessende Entscheidungskompetenz.

Art. 11**Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Geschäftsleitung sorgt für eine patientengerechte und wirtschaftliche Betriebsführung des Kantonsspitals. Sie sorgt für eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Betriebsbereiche des Kantonsspitals, indem sie:

- a. den einzelnen Bereichen die nötigen personellen, finanziellen und apparativen Mittel und die Räumlichkeiten zur Erfüllung ihres Auftrages im Rahmen der verfügbaren Mittel zuteilt;
- b. für eine aussagekräftige Erfassung der Leistungen der Bereiche sorgt;
- c. durch Leistungs- und Kostenkontrolle die wirtschaftliche Arbeitsweise der Bereiche fördert.

² Sie regelt die Unterschriftsberechtigung und stellt die inner- und ausserbetriebliche Information sicher.

Art. 12**Betriebsorganisation*

Die Geschäftsleitung bestimmt im Rahmen des Organisationsreglementes (Art. 8 Abs. 3) die Betriebsorganisation.

Art. 13*

Finanz- und Rechnungswesen

¹ Das Kantonsspital führt einen eigenen Finanzhaushalt. Es hat eine Betriebsrechnung mit Budget und Finanzplan, eine Bilanz und eine Kostenstellenrechnung zu führen. Die Leistungen des Kantonsspitals sind in einer Leistungsstatistik zu erfassen.

² Über die Anlage flüssiger Mittel entscheidet der Spitaldirektor.

³ Im Weiteren verwaltet das Kantonsspital die betriebseigenen Fonds.

Art. 14*

Tarifordnung

¹ Das Kantonsspital ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung bezüglich Festsetzung der Spitaltarife autonom. Die Geschäftsleitung handelt die einzelnen Tarife mit den Versicherern aus.

² Die Geschäftsleitung regelt die Grundsätze der Tarifgestaltung in einer Tarifordnung. Die Tarifordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Das Kantonsspital kann bei der Festsetzung der Tarife mit anderen, auch ausserkantonalen Leistungserbringern zusammenarbeiten.

Art. 15*

Personalwesen

¹ Die Geschäftsleitung erlässt für das Personal eine Besoldungsordnung und die Anstellungsbedingungen. Ausgenommen davon sind die Kader-, Beleg- und Konsiliarärzte. Die Besoldungsordnung und Anstellungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Die Chefärzte und Leitenden Ärzte sind berechtigt, am Kantonsspital eine privatärztliche Tätigkeit auszuüben. Für die Inanspruchnahme der Infrastruktur des Kantonsspitals ist eine angemessene Abgabe zu entrichten. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einem Reglement.¹⁾

³ Für Anstellung, Auflösung der Dienstverhältnisse sowie Beförderung seines Personals ist das Kantonsspital nach Massgabe der internen Organisation zuständig. Vorbehalten bleiben die Wahlkompetenzen des Regierungsrates und des Departementes.

⁴ Der Stellenplan inkl. Neuschaffung oder Auflösung von Stellen ist im Rahmen des Globalbudgets Sache der Geschäftsleitung. Die Schaffung neuer Stellen, die in der Wahlkompetenz des Regierungsrates und des Departementes liegen, bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Landrat.

¹⁾ GS VIII A/214/1

⁵ Die Geschäftsleitung sorgt für eine zweckmässige Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Das Kantonsspital hat die notwendigen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.

⁶ Bei Personal- und Besoldungsfragen kann die Geschäftsleitung den Personaldienst der kantonalen Verwaltung beiziehen.

Art. 16*

Versicherungswesen

¹ Die Geschäftsleitung ist für eine genügende Risikoabdeckung bei Personen-, Sach-, Vermögens- und anderen Schäden im Rahmen des Versicherungskonzeptes des Kantons verantwortlich. Sie arbeitet dabei eng mit den für das Versicherungswesen des Kantons zuständigen Stellen zusammen.

² Die Haftpflicht des Kantonsspitals richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz¹⁾ (Kausalhaftung).

Art. 17*

Bauten und Betriebseinrichtung

¹ Die Geschäftsleitung gewährleistet den Unterhalt von Gebäulichkeiten und Einrichtungen des Kantonsspitals.

² Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten und bauliche Massnahmen im Rahmen des Betriebsbudgets bewilligt die Geschäftsleitung.

³ Über Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten oder bauliche Massnahmen im Rahmen von bewilligten Investitionskrediten entscheidet bis zum Betrag von 100 000 Franken die Geschäftsleitung, bei einem Betrag über 100 000 Franken die nach Massgabe des Bewilligungsbeschlusses zuständige Instanz.

⁴ Im Weiteren ist die Geschäftsleitung befugt, nicht budgetierte, ausserordentliche Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten oder bauliche Massnahmen vorzunehmen, sofern der Globalbudgetkredit nicht überschritten wird oder die Aufwendungen aus einem Betriebsgewinn gemäss Artikel 6 Absatz 4 gedeckt werden können.

⁵ Für den baulichen Unterhalt und bauliche Massnahmen ist die Hauptabteilung Hochbau beizuziehen.

Art. 18*

Controlling/Qualitätssicherung

¹ Die Geschäftsleitung stellt dem Departement die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung des Leistungsauftrages und der Globalbudgetvorgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht zur Verfügung.

¹⁾ GS II F/2

² Das Departement legt Inhalt, Umfang und Periodizität der Controlling-Berichte in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle, der kantonalen Finanzkontrolle und der Geschäftsleitung fest.

³ Die Geschäftsleitung ist für die Sicherung der Qualität der medizinischen Behandlung und des zweckmässigen Einsatzes der medizinischen Leistungen verantwortlich.

Art. 19*

Berufsgeheimnis

¹ Das gesamte Personal des Kantonsspitals untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch. Es ist zur Verschwiegenheit über medizinische und dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.

² Über Entbindungen vom Amts- oder Berufsgeheimnis entscheidet das Departement.

Art. 20*

Massnahmen bei Verletzung der Dienstpflicht

¹ Öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeiter des Kantonsspitals, welche vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzen oder vernachlässigen, werden disziplinarisch bestraft. Die möglichen Disziplinarstrafen richten sich nach dem Gesetz über die Behörden und Beamten.¹⁾

² Disziplinarbehörde ist beim Spitaldirektor der Regierungsrat, bei den übrigen Geschäftsleitungsmitgliedern sowie bei den haupt- und nebenamtlichen Chefärzten das Departement und im Übrigen die Geschäftsleitung.

Art. 21

Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist den Mitarbeitern des Kantonsspitals untersagt, für sich persönlich irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Widerrechtlich entgegengenommene Zuwendungen verfallen dem Staat.

² Kleine Zuwendungen durch die Patienten im üblichen Rahmen des Spitalwesens sind erlaubt.

IV. Patienten

Art. 22*

Aufnahme

¹ Das Kantonsspital ist verpflichtet, Notfälle unabhängig von Wohnort, Alter, Geschlecht und Nationalität des Patienten im Rahmen seiner Kapazität und seiner medizinischen Möglichkeiten aufzunehmen.

² Die Geschäftsleitung regelt das Aufnahmeverfahren.

¹⁾ Nun Personalgesetz (GS II A/6/1)

Art. 23*Ambulante Patienten*

¹ Das Kantonsspital behandelt im weiteren ambulante Patienten. Die Behandlung beschränkt sich in der Regel auf:

- a. Notfälle;
- b. Zuweisungen von freipraktizierenden Ärzten, Abteilungen des Kantonsspitals, andern Spitälern oder Behörden;
- c. Vor- und Nachuntersuchungen im Zusammenhang mit einem stationären Aufenthalt.

² Über die Aufnahme zur Behandlung entscheidet der Chefarzt oder sein Stellvertreter.

Art. 24*Grundsätze der Behandlung*

¹ Der Patient hat Anspruch auf Untersuchung, Behandlung und Pflege nach den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der Humanität sowie der Wirtschaftlichkeit.

² Bezüglich Sterbehilfe sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaft massgebend.

Art. 25*Persönliche Freiheit der Patienten*

¹ Ärzte und Pflegepersonal sind verpflichtet, die persönliche Freiheit des Patienten zu wahren und seine Privatsphäre zu schützen, soweit es die Umstände zulassen.

² Patientenverfügungen sind zu respektieren.

Art. 26*Aufklärung*

¹ Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter müssen über Diagnose, Behandlung und Risiken einer Behandlung aufgeklärt werden.

² Die Aufklärung kann in Notfällen vorläufig unterbleiben, wenn eine Verzögerung der Behandlung den Patienten gefährdet.

³ Von einer Aufklärung darf abgesehen werden, wenn befürchtet werden muss, dass sich der Zustand des Patienten deswegen verschlimmern könnte oder er dadurch übermässig belastet würde.

⁴ Verlangt der Patient ausdrücklich eine rückhaltlose und volle Aufklärung, darf ihm diese nicht verweigert werden.

Art. 27*Medizinische Eingriffe und Operationen*

¹ Medizinische Eingriffe und Operationen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des urteilsfähigen Patienten oder des gesetzlichen Vertreters von

unmündigen oder urteilsunfähigen Patienten. Ist der gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, so genügt die Einwilligung des dem zuständigen Arzt bekannten nächsten Verwandten.

² Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn:

- a. in Notfällen eine unmittelbare Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann;
- b. ihre Einholung für den Unmündigen oder Entmündigten unzumutbare Folgen hätte.

Art. 28

Zwangsbehandlung

¹ Untersuchungen, Behandlungen und Pflege gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Patienten oder des gesetzlichen Vertreters eines urteilsunfähigen oder unmündigen Patienten sind nur zulässig, wenn eine akute Gesundheitsgefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den fürsorglichen Freiheitsentzug und der Strafprozessordnung¹⁾.

Art. 29

Mitwirkung des Patienten

¹ Der Patient ist verpflichtet, das für Untersuchung, Pflege und Behandlung zuständige Personal im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und sich der Hausordnung zu unterziehen.

² Behandlungsunwillige Patienten dürfen jederzeit nach Rücksprache mit dem zuständigen Chefarzt oder seinem Stellvertreter entlassen werden.

Art. 30

Patientenunterlagen

¹ Über die Patienten werden Krankengeschichten und Patientenstatistiken, auch mittels EDV, geführt. Krankengeschichten und andere medizinische Unterlagen bleiben Eigentum des Kantonsspitals.

² Das Kantonsspital bewahrt medizinische Unterlagen eines Patienten für mindestens zehn Jahre seit der letzten Behandlung auf.

³ Das Kantonsspital ist berechtigt, die jeweiligen Krankengeschichten dem behandelnden Haus- oder/und Spezialarzt zuzustellen, sofern der Patient dies gegenüber dem Kantonsspital nicht ausdrücklich ablehnt.

⁴ Das Kantonsspital kann medizinische Unterlagen:

- a. zur wissenschaftlichen Auswertung oder für Gutachten freigeben;
- b. dem Patienten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Dritten, soweit letztere ein berechtigtes Interesse nachweisen, zur Einsicht überlassen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Amts- und Berufsgeheimnis. In Streitfällen entscheidet das Departement.

¹⁾ GS III F/1

Art. 31*Fürsorge und Seelsorge*

- ¹ Der Patient hat Anspruch auf Hilfe durch den spitaleigenen Sozialdienst.
- ² Überdies stehen von der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche bestellte Spitalseelsorger dem Patienten zur Verfügung.

Art. 32*Unterricht und Forschung*

- ¹ Der Patient darf zu Unterrichts- und Forschungszwecken nur herangezogen werden, wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt haben.
- ² Beim klinischen Unterricht und bei Forschungsarbeiten ist Rücksicht auf die Privatsphäre des Patienten zu nehmen. Massgebend sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaft.

Art. 33*Entlassung*

- ¹ Über Entlassungen entscheidet, unter Vorbehalt von behördlich verfügten Entlassungen, der zuständige Chefarzt oder sein Stellvertreter.
- ² Der urteilsfähige Patient ist auf seinen Antrag hin vorzeitig zu entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, dass er sich oder andere gefährdet, und er eine entsprechende Erklärung unterschreibt.
- ³ Die vorzeitige Entlassung unmündiger oder entmündigter Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 34*Zwangsentlassung*

- ¹ Der zuständige Chefarzt oder sein Stellvertreter kann, wenn dem Patienten keine unmittelbaren oder schweren Nachteile erwachsen, die vorzeitige Entlassung anordnen, sofern der Patient:
 - a. für den Behandlungserfolg ausschlaggebende Anordnungen der behandelnden Ärzte oder des Pflegepersonals wiederholt missachtet;
 - b. den Betrieb in schwerwiegender Weise stört.
- ² Ferner können Patienten zugunsten dringender Neuaufnahmen vorzeitig entlassen werden, sofern ihnen dadurch keine unmittelbaren oder schweren Nachteile erwachsen.

Art. 35*Wegleitung*

Der Patient erhält eine Wegleitung, in der er über das Aufnahmeverfahren, den Tagesablauf, die Hausordnung, die Dienstleistungen des Kantons-

spitals, die Rechte und Pflichten des Patienten und das Entlassungsverfahren orientiert wird.

Art. 36

Obduktion

¹ Die Leichen der im Kantonsspital verstorbenen Patienten können obduziert werden.

² Dem ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen, auf eine Obduktion zu verzichten, wird nach Möglichkeit entsprochen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37

Rechtsschutz

¹ Das Departement ist Beschwerdeinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen der Organe des Kantonsspitals.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide des Departements und des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 38

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Damit werden die Verordnung vom 26. April 1978 über die Organisation des Kantonsspitals und die Taxordnung vom 24. April 1974 aufgehoben.

Änderungen der Verordnung:

LR 28. Febr. 2001 (SBE 7. Bd. Heft 9 S. 416)
Art. 6 Abs. 2 in Kraft ab 1. Januar 2002

LR 10. Nov. 2004 (SBE 9. Bd. Heft 3 S. 175)
Art. 8 Abs. 2 Bst. f, (15 Abs. 1) in Kraft ab sofort

LR 23. Nov. 2005 (SBE 9. Bd. Heft 5 S. 264)
Art. 6 Abs. 4 in Kraft ab 1. Januar 2005

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 9, 10 Abs. 4, 17 Abs. 5, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2, 30 Abs. 5, 37 in Kraft ab LG 7. Mai 2006

LR 27. Aug. 2008 (SBE 11. Bd. Heft 1 S. 21)
Art. 5 Abs. 1, 8 Abs. 2 Bst. a und 3 (n), 9 Abs. 1, 3 und 4 (n), 10, 11, 12, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1, 3–6, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1–4, 18, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2, 22 Abs. 2 in Kraft ab 1. Januar 2009 (B RR 9. Dez. 2008)

¹⁾ GS III G/1